



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 11.2-001

Schnellbrief 60/2020

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

05.03.2020

Verkehrssicherungspflicht für Dorfteiche und strafrechtliche Konsequenzen im Falle eines Verstoßes

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Bürgermeister der hessischen Stadt Neukirchen ist im Februar 2020 vom Amtsgericht Schwalmstadt wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt worden. Grund war, dass im Juni 2016 im Dorfteich drei Kinder im Alter von fünf, acht und neun Jahren ertrunken waren. Als hauptamtlicher Bürgermeister sei er für die Sicherung des Teichs verantwortlich gewesen und hätte der Verkehrssicherungspflicht nicht entsprochen.

Das Gericht führte insoweit aus, dass der Teich im Eigentum der Stadt stehe. Daher sei es Aufgabe des Bürgermeisters gewesen, vorhandene Risikopotentiale zu suchen, einzuschätzen, zu analysieren und zu bearbeiten. Eine verpflichtende Umzäunung nach einer Verordnung gemäß DIN-Norm kam nicht in Frage. Deshalb falle der Teich im Eigentum der Stadt, der insbesondere an der Fundstelle der toten Kinder baulich bearbeitet ist, unter die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Das Gericht führte zwar aus, dass es eine absolute Sicherheit nicht geben könne und von einem Bürgermeister nicht hergestellt werden müsse, da ein allgemeines Lebensrisiko bestehe. Aber die Gefahr an der konkreten Stelle für Kinder und Nichtschwimmer, hätte erkannt werden müssen. Die Uferböschung besteht dort seit einigen Jahren aus Pflastersteinen im 45-Grad-Winkel, die nass und von Algen bewachsen seien und keinerlei Halt böten. Der Dorfteich soll nach Medienberichten ca. 2 m tief sein. Der Teich in Neukirchen wird seit vielen Jahren als Freizeitanlage mit Grillplätzen genutzt, ein Schild wies auf mögliche Gefahren hin. Dort heißt es: „Betreten auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder“. Dieser Hinweis hat den Bürgermeister jedoch nicht exkulpiert.

Der Bürgermeister hat mittlerweile Berufung gegen dieses Urteil eingelegt.

Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens kann aus Sicht der Geschäftsstelle aus der Entscheidung des Amtsgerichts keine generelle Pflicht zur Einzäunung solcher Teiche o.ä. abgeleitet werden. Denn nach der Begründung des Urteils war hier insbesondere die Besonderheit der gefährlichen Uferböschung von entscheidender Relevanz. Auf besondere Gefahrenquellen sollte also ein besonderer Augenvermerk gerichtet sein. Das galt aber schon vor der Entscheidung des Amtsgerichts Schwalmstadt.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Zu dieser Gesamthematik haben wir zu Ihrer vertiefenden Information diesem Schnellbrief das Sonderheft der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalversicherer - BADK aus 01/2019 mit dem Titel „Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung“ beigefügt. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Über den Ausgang des o.g. Berufungsverfahrens werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland

Anlage